

armenti Reitstallservice GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Januar 2023

1. Geltungsbereich

- (1) Die armenti Reitstallservice GmbH, Beelitzer Str. 13, 14949 Trebbin (im Folgenden: armenti) schließt Verträge mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (im Folgenden auch: „Kunde“) nur nach Maßgabe dieser AGB in ihrer jeweils neuesten Fassung. *Diese sind im Internet unter www.armenti.de/AGB abrufbar.* Maßgeblich für die Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen AGB von armenti. Individuelle Absprachen bleiben unberührt. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, dies gilt auch dann, wenn armenti ohne Zurückweisung der Bedingungen des Kunden die Arbeiten vorbehaltlos ausführt.
- (3) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass darauf nochmals hinzuweisen wäre. Verwendet der Kunde entgegenstehende oder ergänzende AGB, wird deren Umfang hiermit widersprochen, diese werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn armenti in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen oder AGB des Kunden einen Auftrag vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote und Vertragsschluss

- (1) Alle Angaben in Werbungen, der Website oder sonstigen Medien über Leistungen, Preise etc. sind unverbindlich und stellen keine Angebote im rechtlichen Sinne, sondern lediglich unverbindliche Preis- und Leistungsinformationen von armenti dar.
- (2) Die in Angeboten von armenti angegebenen Zeiten und Mengen sind Schätzungen anhand der Angaben des Kunden oder anhand einer stattgefundenen Begehung durch armenti, die für die Abrechnung und Rechnungsstellung nicht bindend sind. Abzurechnen sind die tatsächlich aufgetragenen Zeiten und Mengen.
- (3) Ein Vertrag kommt mit armenti durch Angebot und Annahme zustande. Angebote des Kunden können von armenti innerhalb von einem Monat wahlweise durch Zusendung einer Annahmeerklärung (per Post oder E-Mail) oder Beginn der Ausführung der Arbeiten angenommen werden, je nachdem was zuerst erfolgt. Weicht der Inhalt einer Vertragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt der Inhalt dieser Vertragsbestätigung, sofern die andere Vertragspartei nicht unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Vertragsbestätigung in Textform widerspricht.
- (4) Sofern der Kunde nachträglich armenti mit weiteren Leistungen beauftrag, so sind diese gesondert zu vergüten, und zwar unter Zugrundelegung der bereits vertraglich vereinbarten Preise; falls solche nicht vereinbart sind, gelten die bei armenti aushängenden Preislisten als vereinbart.

3. Preise, Leistungserbringung

- (1) Es gelten die bei Vertragsschluss gültigen Preise der aktuellen Preisliste, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung in Textform getroffen wurde. Die Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Leistung (derzeit 19 %). Zusätzlich anfallende Transportkosten sind vom Kunden zu tragen, auch wenn diese im konkreten Angebot nicht gesondert ausgewiesen sind.
- (2) Wurde mit dem Kunden über die Leistung oder Teile davon keine Vereinbarung getroffen, gelten die bei armenti aushängenden Preislisten als vereinbart.
- (3) armenti erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen zu den mit dem Kunden abgestimmten Terminen.
- (4) Aufgrund des engen Zeitplans kann armenti Wünsche des Kunden auf Änderung der Leistungszeit nur in Ausnahmefällen erfüllen. Ein Anspruch auf Änderung der vereinbarten Leistungszeiten besteht nicht.

4. Bereitstellung von Strom, Wasser etc., besondere Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass zu den Zeiten, in denen armenti vereinbarungsgemäß seine Leistungen erbringt, ein Ansprechpartnr des Kunden vor Ort erreichbar ist, der bei Problemen vor Ort, z.B. mit den Tieren Auskunfft geben kann und zudem die Stundenzettel und Kosten der Mitarbeiter von armenti abzeichnen kann.
- (2) Der Kunde hat für die Zeit der beabsichtigten Arbeiten von armenti den ungehinderten und gefahrenfreien Zugang zu den Teilen des Grundstücks zu gewähren, in denen armenti die Leistungen erbringen soll, so dass armenti seine Leistungen ungehindert und wie vertraglich vereinbart ausführen kann.
- (3) Der Kunde hat armenti rechtzeitig, unentgeltlich und in ausreichender Anzahl die für die Ausführung der Arbeiten; a) erforderlichen Geräte, Unterlagen oder andere zur Durchführung benötigten Mittel; b) notwendigen Strom und Wasser netz Anschlüssen in unmittelbarer Nähe bereit und zur Verfügung zu stellen. Dabei hat der Kunde die Geräte so in der Nähe des Einsatzortes zu platzieren, dass die Mitarbeiter die Gerätschaften etc. leicht und ohne jegliche Behinderung erreichen und verwenden können. Er muss dafür sorgen, dass etwaige Schuppen, Unterstände oder Zugänge zu den Gerätschaften und Mittel oder Strom und Wasser den Mitarbeitern frei zugänglich sind.
- (4) Stellt der Kunde die erforderlichen Gerätschaften nicht gemäß (3) zur Verfügung, ist armenti berechtigt, bei der Verwendung von armenti-eigenen Gerätschaften Nutzungsgebühren gemäß des Preisaushangs bei armenti zu berechnen. Der Kunde hat auch für alle weiteren Verzögerungen und Kosten aufzukommen. Sofern Einsatzzeiten für die Mitarbeiter von armenti sich dadurch verlängern, trägt der Kunde die Kosten gemäß Ziff. 2 (4).
- (5) Der Kunde hat armenti in die Geräte ordnungsgemäß und ausführlich in die Benutzung der Geräte einzuweisen.

5. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von armenti unverzüglich nach Beendigung der Leistungserbringung zu prüfen und zwar sowohl in Hinblick auf Zeiten, eingesetzte Mitarbeiter, etc. und darauf, ob diese vertragsgemäß erbracht sind.
- (2) Die Leistungen von armenti gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Kunde nicht unverzüglich, d.h. 24 Stunden nach Erbringung der Leistungen durch armenti, oder sofern die Ingebrauchnahme der Leistungen früher erfolgt, mit dieser, schriftlich in Textform die offensichtlich Beanstandungen konkret bezeichnet und rügt. Hierbei müssen Zeit, Ort, Art und Umfang der Beanstandungen mitgeteilt werden.
- (3) Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Entdeckung bei armenti in gleicher Weise anzuzeigen.

6. Vertragsgerechte Erfüllung, Tätigkeitsnachweise

- (1) Die Leistungen von armenti gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Kunde seinen Prüf- und Rügepflichten nach Ziff. 5 nicht voll erfüllt hat. Gleiches gilt beim Verzicht des Prüfungs- und Rügerechts.
- (2) Sofern armenti dem Kunden über die ausgeführten Tätigkeiten und etwaigen Lieferungen Tätigkeitsnachweise vorlegt, sind diese vom Kunden unverzüglich nach Vorlage vom Kunden zu prüfen und gegenzuzeichnen. Etwaige Beanstandungen über die Leistungen von armenti, die Anzahl der geleisteten Zeiten und die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter sind hierzu direkt auf dem jeweiligen Tätigkeitsnachweis zu vermerken. Sofern die von armenti geführten Tätigkeitsnachweise per Email dem Kunden übersandt oder am Erfüllungsort hinterlassen werden, sind diese unverzüglich, d.h. spätestens binnen 24 Stunden, nach Übergabe oder Übersendung vom Kunden gegenzuzeichnen und zurückzusenden.
- (3) Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung der Leistung in Textform gelten die Leistungen von armenti als vertragsgemäß ausgeführt und vom Kunden als genehmigt. Sind dem Kunden Tätigkeitsnachweise vorgelegt oder übermittelt worden, gelten die Arbeiten in dem dort ausgewiesenen Umfang nach Fristablauf als vertragsgemäß ausgeführt und genehmigt.
- (4) Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

7. Zahlung, Verzug

- (1) armenti ist nicht zur Vorleistung verpflichtet. Sofern armenti gegen Rechnung leistet, sind Rechnung jeweils sofort fällig. Selbst wenn armenti über längere Zeit vorab geleistet und erst anschließend Rechnung gestellt hat, ist armenti jederzeit berechtigt, die Leistung erst nach Zahlung gegen Vorkasse umzustellen, ohne daß es hierfür eines Grundes bedarf.
- (2) Skonti können im Hinblick auf die scharfe Kalkulation von armenti nicht in Abzug gebracht werden.
- (3) Die Mitarbeiter von armenti sind nicht zum Inkasso berechtigt. Schuldbefreiend kann der Kunde nur auf das im Vertrag oder ein schriftlich von armenti angegebenes Konto leisten.
- (4) armenti ist berechtigt, Fälligkeitszinsen gegenüber dem Kunden in Höhe von 5 Prozent p.a. gemäß §§ 353, 352 Abs. 2 HGB zu berechnen.
- (5) Verzug des Kunden tritt spätestens 7 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung von armenti oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein. Bei Verzug berechnet armenti Zinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens von armenti wird hierdurch nicht berührt. Bei Verzug des Kunden ist armenti berechtigt, seine weiteren Leistungen zurückzuhalten, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gewertet werden darf, bis der Verzug beendet und die Verzugsfolgen beseitigt sind.
- (6) Ist ein Zahlungsanspruch von armenti fällig, aber nicht bezahlt, ist armenti – auch ohne Verzug - berechtigt für jede Mahnung Mahnkosten in Höhe von 15,- € geltend zu machen und, sofern ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird, die Erstattung von angemessenen Rechtsanwaltsgebühren geltend zu machen.
- (7) Bei Verzug mit einer Entgeltforderung wird armenti hiermit berechtigt, zusätzlich die gesetzliche Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB von 40,- € geltend zu machen. Diese Pauschale, Mahnkosten und außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sind nicht auf etwaige spätere Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren anzurechnen, eine Anrechnung gem. § 15a RVG, Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG sowie § 288 Abs. 5 S. 3 BGB wird abbedungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens von armenti wird hierdurch nicht berührt.
- (8) Wurde keine andere Tilgungsbestimmung getroffen, werden Zahlungen an armenti zuerst auf angefallene Zinsen, dann auf Verfahrenskosten, dann auf sonstige Nebenkosten und dann auf Hauptforderung verrechnet, wobei jeweils zuerst die der Verjährung am nächsten stehenden Forderungen getilgt werden.

8. Annahmeverzug

- (1) Der Kunde gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn er nicht dafür Sorge trägt, dass die Mitarbeiter von armenti die vertragsgemäßen Leistungen zu den vereinbarten Zeiten erbringen kann. Dies gilt auch dann, wenn eine gewünschte Änderung der Leistungserbringung nicht möglich ist.
- (2) Der Kunde hat im Annahmeverzug für alle weiteren Verzögerungen und Kosten aufzukommen. Sofern Einsatzzeiten für die Mitarbeiter von armenti sich dadurch verlängern, trägt der Kunde die Kosten gemäß Ziff. 2 (4).
- (3) Im Annahmeverzug hat der Kunde die vereinbarte Vergütung zu zahlen, abzüglich ersparter Aufwendungen von armenti.

9. Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis ist derzeit von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen.
- (3) Die Rechtsnachfolge oder der Verkauf des Grund und Boden, in dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, stellen keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

10. Abwerbeverbot

- (1) Dem Kunden ist es untersagt, einen von armenti eingesetzten Mitarbeiter in welcher Form auch immer abzuwerben oder versuchen abzuwerben. Falls der Kunde erfolgreich abwirbt, hat er an armenti für jeden abgeworbenen Mitarbeiter eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,- € zu zahlen, bei einem Versuch des Abwerbens eine Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,- €. Diese Vertragsstrafen gelten in gleicher Weise, wenn die Abwerbung oder der Abwerbeversuch über einen Dritten erfolgt.
- (2) Dies gilt für 12 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen armenti und dem Auftraggeber.

11. Höhere Gewalt, Leistungsverzögerung, Seuchenbefall und Seuchenverdacht

- (1) Die zu vereinbarten Fristen und Termine verlängern sich angemessen, soweit eine Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden verursacht wurde, durch Streik oder durch höhere Gewalt oder ein für armenti unabwendbares Ereignis. Dem Kunden steht in diesem Fall kein Rücktrittsrecht zu.
- (2) „Höhere Gewalt“ ist ein außerhalb des Einflussbereiches von armenti liegendes, außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das auch durch große Sorgfalt von armenti nicht verhindert werden kann, wie z.B. Naturkatastrophen, Unwetter, Feuer, Erdbeben, Krieg, Geiselnahme, Aufstände, Terroranschläge, Streik, Störung von Kommunikationsmitteln oder Infrastruktur, Verkehrsmitteln, Energie, Kraftstoffen, Wasser, Transportkapazitäten oder bei der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit von größeren Bevölkerungsgruppen (Lock Down).

12. Seuchenbefall und Seuchenverdacht

- (1) Der Kunde trägt gegenüber armenti das Risiko, daß die Fläche, indem die Leistungen von armenti erbracht werden sollen, frei von Tierviren, Seuchen und anderen ansteckenden Krankheiten ist (wie z.B. Druse). Der Kunde ist verpflichtet armenti bei einem Befall oder dem leixesten Verdacht eines Befalls ausdrücklich und unverzüglich in Textform zu unterrichten. Liegt eine solcher Fall vor, ist armenti wie im Falle des Annahmeverzuges nicht zur Erbringung der Leistung verpflichtet, ohne daß der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt. Dies gilt bis zur durch einen Veterinär nachgewiesenen Genesung.
- (2) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß armenti und deren Mitarbeiter bei diversen Reitställen tätig sind und daher die Übertragung von Viren, Bakterien und Krankheiten nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Risiko trägt der Kunde.
- (3) Hat armenti bzw. einer der Mitarbeiter bei einem anderen Kunden Leistungen erbracht und besteht die Gefahr der Übertragung von Viren, Bakterien oder Krankheiten, kann gilt zugunsten von armenti der Fall als „Höhere Gewalt“, mit der Folge, daß armenti von seiner Leistungspflicht frei wird. Armenti wird jedoch nachgelassen, die Leistungen nachholen, wenn dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

13. Haftung, Schadensersatzpflicht von armenti

- (1) Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Die Gewährleistung von armenti ist auf 1 Jahr beschränkt.
- (2) Soweit berechtigte Beanstandungen vorliegen, sind die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung beschränkt. Erst nach 2 fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- (3) armenti haftet nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die vorstehenden Einschränkungen und Fristverkürzungen in (1) bis (3) gelten nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch armenti, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden
 - a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie Arglist,
 - c) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten),
 - d) im Rahmen eines Garantieversprechens oder e) soweit das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet. In diesem Fall ist die Haftung von armenti der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- (5) Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

14. Schadensersatz statt der Leistung

Steht armenti wegen Nichtabnahme durch den Kunden ein Schadensersatzspruch wegen Nichterfüllung zu oder tritt armenti vom Vertrag wegen eines schuldhaften Verhaltens des Kunden zurück, kann armenti ohne weitere Nachweise 80 % der Auftragssumme vom Kunden als pauschalisierten Schadensersatz verlangen. Das Recht des Kunden bleibt unberührt, armenti einen geringeren Schaden nachzuweisen. Umgekehrt hat armenti das Recht, das Vorliegen eines höheren Schadens nachzuweisen.

15. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Ansprüche von armenti darf nur aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch des Kunden nach Art und Höhe von armenti anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Dieser Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts oder der Aufrechnung gilt dann nicht, wenn sich der Gegenanspruch des Kunden aus einem Rückabwicklungsverhältnis nach Ausübung eines bestehenden Rücktritts- oder Widerrufrechts ergibt.
- (3) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen armenti oder die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit armenti bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch armenti.
- (4) armenti ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, insbesondere wenn Rechnungen nicht fristgerecht gezahlt werden. In diesem Fall gelten zu Lasten des Kunden die Regelungen zum Annahmeverzug (Ziff. 8 dieser AGB). Macht armenti von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, kann dies nicht als Kündigung vom Vertrag gewertet werden, bis der Grund für die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts entfallen ist, die Verzugsfolgen beseitigt sind und armenti hiervon Kenntnis erlangt.

16. Datenschutz

armenti speichert und verarbeitet Vertragsdaten vom Kunden nach den maßgeblichen Vorschriften (DSGVO, BDSG etc.). Die Mitarbeiter und Beauftragten von armenti sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Hinweise über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten sowie die Rechte des Kunden ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen, die dem Kunden vor Vertragsschluss von armenti übermittelt werden und jederzeit bei armenti abgefragt werden können.

17. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollte einzelne Bestimmungen dieser AGB oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle dieser Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt in gleicher Weise im Falle einer Regelungslücke.
- (2) armenti schließt Verträge nur in Textform. Vertragssprache ist deutsch.
- (3) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in allen diesen Fällen der Geschäftssitz von armenti. armenti ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden und jedem weiteren gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- (4) Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Armenti Reitstallservice GmbH – Beelitzer Str. 13 – 14949 Trebbin - Telefon: 033 731 / 316 680 - Email: info@reitstallservice.de - Web: www.reitstallservice.de